

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Container/ Entsorgung/ Dienstleistung

1. Diese Leistungen sind wesentlicher Bestandteil aller Leistungsverträge und gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabsprachen sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dieser sie schriftlich bestätigt hat. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer auch dann unverbindlich, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Der Auftragnehmer übernimmt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dieser Leistungsbedingungen:

- die Gestellung der vereinbarten Behälter;
- die Abfuhr der anfallenden Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung.

Der Auftraggeber übernimmt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dieser Leistungsbedingungen:

- die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und vertraglich vereinbarten Befüllung der Behälter;
- weiterhin trägt der Auftraggeber die Pflicht, die zur Abfuhr bereitgestellten Behälter nur mit Abfallstoffen zu befüllen, die laut der jeweils gültigen Gesetzgebung zugelassen sind bzw. die zu der bei der Auftragnahme vereinbarten Entsorgungs- oder Behandlungsanlage verbracht werden;
- keinen Sondermüll/ Gefährlichenabfall im Sinne des Kreiswirtschafts- und Abfallgesetz und den jeweils gültigen Satzungen in die vom Auftragnehmer bereitgestellten Behälter zu füllen;
- das Verbrennen von jeglichen Inhalten in den Behältern ist strengsten untersagt;
- die Pflicht, die Abfälle im Begleitschein oder Anliefererklärung richtig zu deklarieren;
- die Verpflichtung, bei Abstellen der Behälter auf öffentlichen Wegen und Straßen die Genehmigung einzuholen.

3. Behälter werden auf Anweisung und Gefahr des Auftraggebers abgestellt. Beschädigungen des Abstellplatzes und der Zufahrtswege, welche aufgrund nicht geeigneter Grund- und Bodenverhältnisse unvermeidbar sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Der Auftraggeber hat die Mietweise zur Verfügung gestellten Behälter pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet insbesondere für mutwillige Beschädigungen der Behälter und für Brandschäden. §§ 535ff.BGB finden Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Die Entleerung der Behälter erfolgt wie vereinbart. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlieferung bei der zuständigen Entsorgung- oder Behandlungsanlage.

6. Eine Haftung des Auftragnehmers entfällt bei höherer Gewalt, Kriegseinwirkungen, Streik, Naturkatastrophen, Landfriedensbruch, verkehrstechnisch unzumutbaren Straßenverhältnissen etc.

7. Als Abfallstoffe im Sinne dieser Vereinbarungen gelten nicht:

- explosive und feuergefährliche Stoffe;
- menschliche und tierische Auswurfstoffe;
- Ekelerregende Abfallstoffe;

- Schnee, Eis;
- Ölhaltige Stoffe;
- Giftige Stoffe;

8. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung (z. B. über Oberkante des Behälters), wozu auch Überladen jeglicher Art zählen, kann der Auftragnehmer Regressansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

9. Mit der Auslieferung des Behälters übernimmt der Auftraggeber die Haftung für den Behälter mit allen Verpflichtungen, die sich u. a. aus verkehrspolizeilichen Vorschriften wie Beleuchtung und Absicherung usw. ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Entschädigungen in entsprechender Höhe aus Verstößen dieser Vereinbarungen an den Auftragnehmer zu bezahlen; insbesondere auch für die Mehrarbeit des Auftragnehmers sowie für Strafen und Bußgelder oder dergleichen, die von Ordnungsbehörden wegen Verstößen aus dieser Vereinbarung gegen den Auftragnehmer erlassen werden.

10. Für die Durchführung der Abfuhr und die gegebenenfalls Mietweise Bereitstellung der Behälter erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung. Die Vergütung hat, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, netto sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Soweit der Rechnungszugang nicht nachweisbar ist, hat die Vergütung jedoch spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

11. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.

12. Container-und-Entsorgungsgebühren:

Es gelten die auf dem Auftrag/ Lieferschein/ Angebot unter Preisvereinbarung aufgeführten Beträge.

- Für Absetz- und Abrollcontainer gilt eine Standzeit von 30 Tagen. Nach dieser Zeit erheben wir eine Miete von 1,- € pro Tag.

13. Sollte eine der Bestimmungen dieser Leistungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Leistungsbedingungen im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

14. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover; dies gilt auch für Wechsel-, Scheck und Urkundenprozesse. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.